

2. Mai 2023

Bericht und Antrag an das Stadtparlament

Revision des Reglements über den Stadtfonds zur Steigerung der Wiler Standortattraktivität (Stadtfondsreglement)

Anträge

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgende Anträge:

1. Dem revidierten Reglement über den Stadtfonds zur Steigerung der Wiler Standortattraktivität (Stadtfondsreglement) sei zuzustimmen.
2. Es sei festzustellen, dass der zustimmende Beschluss zu Ziff. 1 gemäss Art. 7 lit. a der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum untersteht.

Zusammenfassung

Seit Inkrafttreten des Stadtfondsreglements per 1. März 2022 sind bereits diverse Vorhaben zur Steigerung der Wiler Standortattraktivität genehmigt und auch erfolgreich umgesetzt worden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass das Reglement seinen Zweck erfüllt und sich die Prozesse der Stadtfondsverwaltung bewährt haben. Dennoch konnte aus den gewonnenen Erfahrungen bzw. aus der Praxis heraus beobachtet werden, dass gewisse Bestimmungen angepasst bzw. optimiert werden können. Diese Revision nimmt die erwähnten Anpassungen entsprechend auf.

1. Ausgangslage

Das Stadtfondsreglement ist seit dem 1. März 2022 in Kraft. Im Jahr 2022 konnten bereits diverse Gesuche zur Steigerung der Standortattraktivität in der Stadt Wil im Rahmen des Stadtfonds unterstützt werden. Es kann festgestellt werden, dass der grundlegende Zweck des Fonds in diesem ersten Jahr erreicht wurde.

Im Laufe des vergangenen Jahres konnten bereits ebenfalls erste Erfahrungen in den Prozessen rund um die Stadtfondsverwaltung gewonnen werden. Es hat sich gezeigt, dass sowohl das Reglement wie auch die Prozesse des Gesuchverfahrens grundsätzlich zweckmässig sind. Dennoch ist festzustellen, dass gewisse Bestimmungen aufgrund dieser Erfahrungen aus der Praxis angepasst bzw. optimiert werden können.

Auch auf parlamentarischer Ebene wurde die Thematik betreffend Stadtfonds diskutiert bzw. behandelt. Am 5. Juli 2022 reichte Adrian Bachmann, FDP, die Interpellation "Vergabe der Stadtfondsbeiträge auf der richtigen Schiene?" ein. Der Stadtrat beantwortete diese am 26. Oktober 2022. Im Rahmen des Berichts der GPK an den Stadtrat zur Sachlage "e-City bärenstarch GmbH" vom 28. September 2022 forderte die GPK u.a. eine Anpassung des Stadtfondsreglements. Am 6. Februar 2023 reichte Benjamin Büsser, SVP, die Motion "Änderung des Stadtfondsreglements" ein. Der Stadtrat behandelte dieses Geschäft anlässlich seiner Sitzung vom 14. März 2023 und beantragt, die Motion sei erheblich zu erklären.

Anlässlich der Stadtratssitzung vom 14. März 2023 wurde entschieden, die in der Motion Büsser erwähnten Vorschläge in eine mögliche Revision des Stadtfondsreglements aufzunehmen. Dabei wurden auch eigene Anpassungen des Stadtrats besprochen und integriert. Mit der nun vorgeschlagenen Revision des Stadtfondsreglements wird der Motion Büsser Rechnung getragen.

2. Revision Stadtfondsreglement (Synopsis, nur angepasste Bestimmungen)

Version in Kraft seit 01.03.2022	Anpassungen Revision	Bemerkungen
Gesuche	Gesuche	
Art. 5 Beitragsgesuche sind mit allen zur Beurteilung notwendigen Unterlagen (z.B. Projektbeschreibung, Ziele, Massnahmen, Budget und Termine) der für die Geschäftsführung des Stadtfonds zuständigen Stelle einzureichen.	Art. 5 ¹ Beitragsgesuche sind <u>schriftlich an die</u> für die Geschäftsführung des Stadtfonds zuständige Stelle einzureichen. ² <u>Beitragsgesuche sind mit namentlich folgenden Unterlagen einzureichen:</u> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Ziel und Zweck des Vorhabens (vgl. Art. 1);</u> - <u>Detaillkonzept (vgl. Art. 4);</u> - <u>Organisation und Massnahmen (inkl. Aufzeigen der Eigenleistungen);</u> - <u>detailliertes Budget und Finanzierung (inkl. Verwendung allfälliger Gewinn);</u> - <u>Terminübersicht bzw. Zeitplan.</u> 	<i>- Kriterium gemäss Motion 156 B. Büsser (klare Vorgaben zum Format und Inhalt der Gesuche)</i>

	³ In Absprache mit der Geschäftsführung des Stadtfonds können weitere Unterlagen eingereicht werden.	
Entscheid	Entscheid	
Art. 6 ¹ Die Fondsverwaltung entscheidet abschliessend über die Verwendung der Mittel des Stadtfonds innerhalb von 6 Wochen nach Eingang eines Gesuches. Die Beitragsgewährung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. ² Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Stadtfonds. Ablehnende Entscheide werden kurz begründet.	Art. 6 ¹ Die Fondsverwaltung Der Stadtrat entscheidet abschliessend über die Verwendung der Mittel des Stadtfonds innerhalb von 6 zwölf Wochen nach Eingang eines Gesuches. Die Beitragsgewährung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Abs. 2 unverändert	- Kriterium gemäss Motion 156 B. Büsser (Bestimmung des Gesamtstadtrats als Gremium, das die Gesuche abschliessend genehmigt) - mehr Zeit für Stadtratsentscheid notwendig
Eigene Vorhaben	Eigene Vorhaben	
Art. 7 In Ausnahmefällen kann die Fondsverwaltung eigene Vorhaben veranlassen, die dem Zweck des Stadtfonds entsprechen und die Kriterien gemäss Art. 5 erfüllen.	Art. 7 In Ausnahmefällen kann die Fondsverwaltung eigene Vorhaben veranlassen, die dem Zweck des Stadtfonds entsprechen und die Kriterien gemäss Art. 5 erfüllen.	- Kriterium gemäss Motion 156 B. Büsser (Verzicht auf die Möglichkeit der Stadt, eigene Vorhaben finanzieren zu lassen, gemäss Art. 7 des heute geltenden Reglements)
Auszahlung, Rechnungsprüfung	Auszahlung, Rechnungsprüfung	
Art. 8 ¹ Beiträge aus dem Stadtfonds werden in der Regel als einmalige Beiträge gesprochen; wiederholte Beiträge können in Ausnahmefällen gesprochen werden. Beiträge werden erst ausbezahlt, wenn die entsprechenden Ausgaben bei den Gesuchstellenden effektiv anfallen. ² Die Fondsverwaltung darf in die Rechnungsführung der Beitragsempfänger Einsicht nehmen bzw. Dritte mit der Rechnungsprüfung beauftragen.	Art. 8 7 ¹ Beiträge aus dem Stadtfonds werden in der Regel als einmalige Beiträge gesprochen; wiederholte Beiträge können in Ausnahmefällen gesprochen werden. Beiträge werden erst ausbezahlt, wenn die entsprechenden Ausgaben bei den Gesuchstellenden effektiv anfallen. ² Die Fondsverwaltung Der Stadtrat darf in die Rechnungsführung der Beitragsempfänger Einsicht nehmen bzw. Dritte mit der Rechnungsprüfung beauftragen.	- Entscheidgremium ist neu Stadtrat
Fondsverwaltung	Fondsverwaltung-Stadtrat	
Art. 10 ¹ Die Fondsverwaltung besteht aus vier Mitgliedern:	Art. 10-9 ¹ Die Beitragsgesuche werden vom Gesamtstadtrat genehmigt.	- Kriterium gemäss Motion 156 B. Büsser (Bestimmung des Gesamtstadtrats als Gremium,

<p>a) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident von Amtes wegen (Vorsitz),</p> <p>a) Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher des Departementes Gesellschaft und Sicherheit,</p> <p>b) Eine Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Dienststelle Markt und Gewerbe,</p> <p>c) Eine Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Departementes Bau, Umwelt und Verkehr.</p> <p>²Im Rahmen eines Konsultationsverfahrens werden in der Regel folgende Interessenvertreter angehört:</p> <p>a) Direktbetroffene,</p> <p>b) Organisationen des Detailhandels,</p> <p>c) Vertretungen der Altstadt,</p> <p>d) Vertretungen aus Kultur, Freizeit und Sport.</p> <p>³Der Stadtrat ernennt die Mitglieder der Fondsverwaltung jeweils auf den 1. März nach einer Gesamterneuerungswahl des Stadtrats für eine Periode von vier Jahren.</p> <p>⁴Weitere Mitarbeitende der Verwaltung oder Experten können mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Fondsverwaltung eingeladen werden.</p>	<p>¹Die Fondsverwaltung besteht aus vier Mitgliedern:</p> <p>a) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident von Amtes wegen (Vorsitz),</p> <p>b) Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher des Departementes Gesellschaft und Sicherheit,</p> <p>c) Eine Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Dienststelle Markt und Gewerbe,</p> <p>d) Eine Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Departementes Bau, Umwelt und Verkehr.</p> <p>²Im Rahmen eines Konsultationsverfahrens werden in der Regel folgende Interessenvertreter angehört:</p> <p>a) Direktbetroffene,</p> <p>b) Organisationen des Detailhandels,</p> <p>c) Vertretungen der Altstadt,</p> <p>d) Vertretungen aus Kultur, Freizeit und Sport.</p> <p>³Der Stadtrat ernennt die Mitglieder der Fondsverwaltung jeweils auf den 1. März nach einer Gesamterneuerungswahl des Stadtrats für eine Periode von vier Jahren.</p> <p>⁴Weitere Mitarbeitende der Verwaltung oder Experten können mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Fondsverwaltung des Stadtrats im Rahmen des Stadtfonds eingeladen werden.</p>	<p><i>das die Gesuche abschliessend genehmigt)</i></p>
<p>Geschäftsführung</p> <p>Art. 11</p> <p>¹Die Geschäftsführung des Stadtfonds obliegt der für Wirtschafts- und Standortförderung zuständigen Dienststelle.</p> <p>²Der Geschäftsführung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Beratung und Information im Zusammenhang mit der Mittelverwendung des Stadtfonds,</p> <p>b) Prüfung der eingegangenen Beitragsgesuche zu Händen der Fondsverwaltung,</p> <p>c) Klärung, ob andere gesetzliche Leistungen, insbesondere der übrigen städtischen Fonds, in Betracht fallen,</p>	<p>Geschäftsführung</p> <p>Art. 11-10</p> <p>¹Die Geschäftsführung des Stadtfonds obliegt der für Wirtschafts- und Standortförderung zuständigen Dienststelle.</p> <p>²Der Geschäftsführung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Beratung und Information im Zusammenhang mit der Mittelverwendung des Stadtfonds,</p> <p>b) Prüfung der eingegangenen Beitragsgesuche zu Händen der Fondsverwaltung <u>des Stadtrats</u>,</p> <p>c) Klärung, ob andere gesetzliche Leistungen, insbesondere der übrigen städtischen Fonds, in Betracht fallen,</p>	<p><i>- Kriterium gemäss Motion 156 B. Büsser (Gewährleistung der bestmöglichen personellen Unabhängigkeit der Geschäftsführung des Stadtfonds vom Stadtrat)</i></p> <p><i>- Entscheidgremium ist neu Stadtrat</i></p>

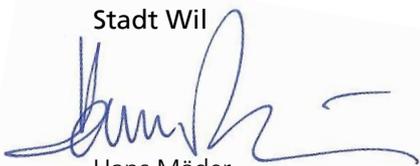
d) Vorbereitung und Protokollführung der Sitzungen der Fondsverwaltung, e) Sekretariat der Fondsverwaltung, f) Jährliche Berichterstattung im Geschäftsbericht über die Verwendung der Fondsmittel.	d) Vorbereitung und Protokollführung der Sitzungen der Fondsverwaltung, e) Sekretariat der Fondsverwaltung, f) Jährliche Berichterstattung im Geschäftsbericht über die Verwendung der Fondsmittel.	
Beschlussfähigkeit	Beschlussfähigkeit	
Art. 12 1Die Fondsverwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied der Exekutive anwesend ist. 2Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt. 3Zirkularbeschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder der Fondsverwaltung. Anträge ohne Einstimmigkeit werden an der nächsten Sitzung traktandiert.	Art. 12 1Die Fondsverwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied der Exekutive anwesend ist. 2Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt. 3Zirkularbeschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder der Fondsverwaltung. Anträge ohne Einstimmigkeit werden an der nächsten Sitzung traktandiert.	<i>- Beschlussfähigkeit gemäss Regelungen Stadtrat, da Stadtrat neu Entscheidgremium</i>
	Ausstandspflicht	
	Art. 11 neu <u>Die Ausstandspflichten gemäss Art. 7 ff. des Gesetzes über die Verwaltungspflege (VRP; sGS 951.1) sind zu beachten.</u>	<i>- neu eingesetzter Artikel zur Konkretisierung / Verdeutlichung der Ausstandspflicht</i>
Rechnungswesen	Rechnungswesen	
Art. 14 1Der Stadtfonds wird in der städtischen Rechnung geführt und abgerechnet. 2Die Auszahlung der Fondsbeiträge erfolgt durch die Finanzverwaltung der Stadt Wil auf Anweisung der Fondsverwaltung. 3Das Vermögen des Stadtfonds wird zum internen Zinssatz der Stadt Wil verzinst. 4Die Vorschriften über den städtischen Finanzhaushalt finden sinngemäss Anwendung.	Art. 14-13 1Der Stadtfonds wird in der städtischen Rechnung geführt und abgerechnet. 2Die Auszahlung der Fondsbeiträge erfolgt durch die Finanzverwaltung der Stadt Wil auf Anweisung <u>der Fondsverwaltung des Stadtrats.</u> 3Das Vermögen des Stadtfonds wird zum internen Zinssatz der Stadt Wil verzinst. 4Die Vorschriften über den städtischen Finanzhaushalt finden sinngemäss Anwendung.	<i>- Entscheidgremium ist neu Stadtrat</i>

Ausführungsbestimmungen	Ausführungsbestimmungen	
Art. 16 Der Stadtrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen, insbesondere über die Anforderungen an die Gesuche und die Organisation der Fondsverwaltung.	Art. 16 15 Der Stadtrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen, insbesondere über die Anforderungen an die Gesuche und die Organisation der Fondsverwaltung <u>Geschäftsführung</u> .	- <i>Fondsverwaltung fällt weg, da Stadtrat neu Entscheidungsgremium</i>
	Aufhebung des bisherigen Reglements	
	Art. 16 <i>neu</i> <u>Dieses Stadtfondsreglement ersetzt dasjenige vom 13. Februar 2022</u>	- <i>neu eingesetzter Artikel</i>
Befristung	Befristung	
Art. 18 Dieses Reglement gilt zehn Jahre ab Inkraftsetzung. Wird das Reglement dannzumal im Rahmen des parlamentarischen Prozesses nicht erneuert, ist das noch vorhandene Fondsvermögen aufzulösen bzw. fällt dieses in den städtischen Haushalt zurück.	Art. 18 Dieses Reglement gilt zehn Jahre ab dem Inkraftsetzung <u>Inkraftsetzung 1. März 2022 (Datum der Inkraftsetzung des ersetzten Stadtfondsreglements vom 13.02.2022)</u> . Wird das Reglement dannzumal im Rahmen des parlamentarischen Prozesses nicht erneuert, ist das noch vorhandene Fondsvermögen aufzulösen bzw. fällt dieses in den städtischen Haushalt zurück.	

3. Zuständigkeit

Gemäss Art. 7 lit. a der Gemeindeordnung vom 28. Februar 2016 untersteht der zustimmende Beschluss des Stadtparlaments zur Revision des Stadtfondsreglements dem fakultativen Referendum.

Stadt Wil



Hans Mäder
Stadtpräsident



Janine Rutz
Stadtschreiberin

Beilage:

- synoptische Darstellung (alle Bestimmungen)